

**Statuten
des Vereines
Mountainbike Schladming**



Mountainbike
ASVO
Schladming

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 13. 12. 2004

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen Mountainbike Schladming
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Schladming und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 1.3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

2. Vereinszweck und Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes

2.1. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig ist, bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung der Bevölkerung durch sportliche Betätigung, sowie der Steigerung der Sicherheit.

2.2. Mittel zur Erreichung des Zweckes

Als ideelle Mittel dienen:

- a) Pflege des Sports in anerkannten Sportzweigen;
- b) allgemeine körperliche Ertüchtigung von Mitgliedern und Gästen;
- c) Durchführung von Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen (Events, Rennen, Treffs, Flohmarkt, Partys)
- d) Ausflüge, Ausfahrten, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte, Versammlungen, Reisen)
- e) Errichtung und Betrieb von Sportstätten, Spielplätzen und Sportheimen sowie Einrichtung von Warenabgabestellen (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sportutensilien)
- f) Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sports dienenden Schriften. Herausgabe eines Mitteilungsblattes und einer Homepage mit Email-News
- g) Einrichtung einer Bibliothek und Videothek
- h) Lizenzvergaben an Sportler
- i) Etablierung einer Radszene im Großraum Schladming/ Ramsau am Dachstein, sowie der Steigerung der Sicherheit bei der Sportausübung in ganz Österreich
- j) Vorträge (Sport, Abenteuer, Sportwissenschaft, Reise)
- k) Schulungen, Vorträge im Bereich der Sicherheit bei der Sportausübung

2.3. Die Finanziellen Mittel werden wie folgt erreicht:

- a) Beiträgen der Mitglieder;
- b) Geld- und Sachspenden;
- c) Bausteinaktionen;
- d) Subventionen und sonstigen Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen;
- e) Sportveranstaltungen;
- f) Fitnessveranstaltungen;
- g) Werbung jeglicher Art (einschl. Bandenwerbung);
- h) Sportlerabtretungen;
- i) Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder);
- j) Vermietung oder sonstiger Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon;
- k) Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Kursen;
- l) Zinserträgen und Wertpapieren;
- m) Verpachtung einer Gastronomieeinrichtung (Kantine, Buffet, Restaurant etc.)
- n) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen;
- o) Beteiligung an Unternehmen.
- l) Beitrittsgebühren
- m) Kooperationen mit Unternehmen und Firmen
- n) Vereinseigene Unternehmungen
- o) Freiwillige Spenden

3. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- 3.1. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 3.2. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die
 - a) die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern
 - b) in erster Linie bei den Veranstaltungen mitarbeiten, ohne sich an der Vereinsarbeit zu beteiligen
 - c) Leistungen des Vereines in Anspruch nehmen, ohne sich an der Vereinsarbeit zu beteiligen
- 3.3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden, die dem Vereinszweck dienlich sein wollen.
- 4.2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Leitungsorgan endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 4.3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Leitungsorgans durch die Mitgliederversammlung.
- 4.4. Vor dem Einladungsbescheid der Vereinsbehörde (oder nach der 4 Wochenfrist) erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Gründer.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 5.2. Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Jahres erfolgen. Er muss dem Leitungsorgan mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- 5.3. Das Leitungsorgan kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeträge bleibt hievon unberührt.
- 5.4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Leitungsorgan auch wegen Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- 5.5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Leitungsorgans beschlossen werden.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.
- 6.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsgebühren in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

7. Die Mitgliederversammlung

- 7.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt.
- 7.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Leitungsorgans oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder stattzufinden. Die Rechnungsprüfer können dem Vereinsgesetz entsprechend eine Mitgliederversammlung verlangen oder selbst eine einberufen.
- 7.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Leitungsorgan.
- 7.4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens drei Tage von dem Termin der Mitgliederversammlung beim Leitungsorgan schriftlich einzureichen.
- 7.5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 7.6. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme (Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig).
- 7.7. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter Abs.6) beschlussfähig. Sind weniger Mitglieder anwesend, so findet die Mitgliederversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 7.8. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 7.9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann. Bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Mangels diesem das an Jahren älteste anwesende Leitungsorgansmitglied.

8. Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 8.1. Entgegennahme der Berichte des Leitungsorgans und der Rechnungsprüfer
- 8.2. Beschlussfassung über den Voranschlag
- 8.3. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Leitungsorgans und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Leitungsorgansmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein
- 8.4. Entlastung des Leitungsorgans
- 8.5. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
- 8.6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 8.7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- 8.8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

9. Das Leitungsorgan

- 9.1. Das Leitungsorgan (Vorstand) besteht aus 6 Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter.
- 9.2. Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt das Leitungsorgan ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- 9.3. Die Funktionsdauer des Leitungsorgans beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 9.4. Das Leitungsorgan wird vom Obmann, dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, mangels diesem vom ältesten Leitungsorgansmitglied schriftlich oder mündlich einberufen.
- 9.5. Das Leitungsorgan ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 9.6. Das Leitungsorgan fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- 9.7. Den Vorsitz führt der Obmann. Bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Mangels diesem das an Jahren älteste anwesende Leitungsorgansmitglied.
- 9.8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Leitungsorgansmitgliedes auch durch Enthebung und Rücktritt.
- 9.9. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit das gesamten Leitungsorgan oder einzelne Mitglieder entheben.
- 9.10. Die Leitungsorgansmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Leitungsorgan, im Falle des Rücktrittes des gesamten Leitungsorgans an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam. Bis dahin ist die Handlungsfähigkeit eingeschränkt.

10. Aufgabenkreis des Leitungsorgans

- 10.1. Dem Leitungsorgan obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Das Leitungsorgan hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereines rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein den Anforderungen des Vereines entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahme und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat das Leitungsorgan innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen;
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines

11. Besondere Obliegenheiten einzelner Leitungsorganmitglieder

- 11.1. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigung des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes; in Geldangelegenheiten des Obmannes oder des Kassiers.
- 11.2. Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Leitungsorgan. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Leitungsorgans fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 11.3. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Leitungsorgans.
- 11.4. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 11.5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter, sofern sie im Leitungsorgan aufscheinen.

12. Die Rechnungsprüfer

- 12.1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf zwölf Monate nicht überschreiten. Eine Wiederbestellung der Rechnungsprüfer ist möglich.
- 12.2. Der Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebahrungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Die Rechnungsprüfer haben dem Leitungsorgan zu berichten.
- 12.3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen lt. Statuten sinngemäß.

13. Streitschlichtung

- 13.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Vereinsschlichtungseinrichtung.
- 13.2. Diese Einrichtung setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Leitungsorgan zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 13.3. Diese Schlichtungseinrichtung fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

14. Auflösung des Vereines

- 14.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 14.2. Diese Mitgliederversammlung hat auch –sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Verwertung des Vereinsvermögens zu beschließen. Sofern erforderlich hat sie einen Abwickler zu berufen. Es ist darüber ein Beschluss zu fassen, wem das nach Abdeckung passiv verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer gemeinnützigen Organisation (im Sinne der Abgabenordnung) zufallen.
- 14.3. Das letzte Leitungsorgan hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde (Bundesdirektion oder Bezirkshauptmannschaft – je nach Sitz des Vereines) schriftlich anzuzeigen. Die freiwillige Auflösung ist vom letzten Obmann gemäß § 28 Vereinsgesetz in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmte Zeitung zu veröffentlichen.

Ort, Datum

Unterschrift(en)

Anhang: Alle männlichen Bezeichnungen gelten für weibliche Bezeichnungen sinngemäß.